



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An alle
Stadträtinnen und Stadträte

Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt
Fachbereich Planen
Abteilung Stadtplanung
Ansprechpartner: Frau Dr. Ziegenbein
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345-221 4749
Telefax: 0345-221 4983
E-Mail: brigitta.ziegenbein@halle.de

9. März 2015

**Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ - Satzungsbeschluss
(Vorlage-Nr. VI/2014/00303)
Ergänzung der Begründung zum Satzungsbeschluss**

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

in der letzten Sitzung des Stadtrates hatte ich mitgeteilt, dass der geplante Satzungsbeschluss zum Bauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ um einen Monat verschoben werden muss, da die Verwaltung die Begründung zum Bauungsplan in einzelnen Punkten präzisieren wird.

Das betrifft im Wesentlichen die Präzisierung der Aussagen im Begründungstext, die sich auf den Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 vom 25.06.2014 und das Verhältnis zwischen den Bauungsplänen Nr. 146 und Nr. 158 beziehen.

Neben dem bereits betrachteten Regelbetrieb von Anlagen im Gebiet des Bauungsplanes Nr. 146 wurde vor dem Hintergrund des laufenden Genehmigungsverfahrens für ein Gefahrstofflager an der Europachausee der konkrete Einzelfall im sogenannten „Dennoch-Störfall“ gutachterlich näher betrachtet.

Zum vorliegenden Satzungsbeschluss erhalten Sie daher für die Begründung zum Bauungsplan eine entsprechende Ergänzung für:

- den Punkt 4.2 Baubestand (aktuelle Nutzungen) ab Seite 16,
- für den Punkt 11.5 Bevölkerung ab Seite 62,
- sowie für den Punkt 13.1.2.6 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung) ab Seite 96.

Weiterführend möchte ich auch auf die in der letzten Stadtratssitzung von Herrn Wehrich geäußerten Bedenken hinsichtlich einer unzureichenden Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes, im Speziellen mit den Hinweisen der Oberen Naturschutzbehörde, eingehen. In deren Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB war unter Bezug auf Urteile des BVerwG aus dem Jahr 2012 darauf Bezug genommen worden, dass bereits auf der Ebene des Bauungsplanes die artenschutzrechtlichen Konflikte abschließend zu prüfen wären. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden die benannten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aber erst durch ein konkretes Handeln ausgelöst.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Ziel von Artenschutzbetrachtungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist es, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes entgegenstehen und somit zu einem Vollzugsdefizit bzw. zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes führen. Erst auf der Ebene der Zulassung von Bauvorhaben kann eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden. Diese kann jedoch nicht für den Bebauungsplan selbst erteilt werden. Begünstigter kann auch nicht die Gemeinde als Plangeberin sein, sondern dann ein Antragsteller eines Vorhabens auf Grundlage des Bebauungsplanes.

Aufgrund der Regelungen zum Artenschutz im Naturschutzgesetz unterliegt dieser zudem nicht der gemeindlichen Abwägung im Bebauungsplanverfahren. Anders als bei Planfeststellungen, bei denen andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind (§ 75 VerwVerfG), bedarf der Bebauungsplan zur Umsetzung eines darauf aufbauenden Projekts eines Baugenehmigungsverfahrens nach Landesbauordnung. Der Nachweis der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist daher durch den jeweiligen Vorhabenträger als zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung mit den Bauantragsunterlagen zu erbringen. Somit ist zweifelsfrei sichergestellt, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Vollzug des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Alle derzeit auf den Bebauungsplan 158 bekannten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages geprüft, im Bebauungsplan benannt und Handlungsempfehlungen zur Überwindung von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgezeigt worden. Wie bereits eingangs benannt, werden die Verbote erst durch ein konkretes Handeln ausgelöst, so dass diese Hinweise und Festsetzungen bei der Realisierung des Vorhabens einzuhalten sind.

Da in der Natur dynamische Prozesse ablaufen, können bis zum Bau eines Vorhabens auch noch andere Arten bzw. die nachgewiesenen Arten an anderer Stelle auftreten. Auch diese Arten wären bei den Baumaßnahmen zu beachten. Insofern schützt die Festsetzung im Bebauungsplan nicht bzw. kann nicht abschließend sein.

Wir stehen Ihnen für Nachfragen und somit einer Vorberatung der vorgelegten Textänderungen und in diesem Schreiben enthaltenen Aussagen gern im Planungsausschuss am 10.03.2015 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlage:

Ergänzungen der Punkte 4.2, 11.5 und 13.1.2.6 der Begründung mit Umweltbereich zum B-Plan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“

4.2 Baubestand (aktuelle Nutzungen)

Das Betrachtungsgebiet wird durch den Hufeisensee dominiert. Mit einer Wasserfläche von ca. 73 ha ist der See zudem das größte Standgewässer der Stadt Halle. Der See wird im Westen und Norden von weiträumigen landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Süden des Plangebietes nimmt die ehemalige Hausmülldeponie einen großen Flächenanteil ein.

Im Bereich der Innenkippe¹ im Zentrum des Plangebietes sowie auf Flächen im Südwesten bzw. Nordwesten des Sees sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Diese sind als Ausgleich für Eingriffe im Zusammenhang mit der Europachaussee planfestgestellt bzw. Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 8.1 der Stadt Halle.

Am Westufer des Sees befinden sich 5 kleinere, nur teilweise genutzte Erholungsgärten mit einzelnen Gartenlauben.

An der Ostseite der Innenkippe befindet sich ein Wassersportzentrum mit den entsprechenden Einrichtungen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Vorhandene Erholungseinrichtungen

Die baulichen Anlagen des etablierten Wassersportzentrums werden durch den Wasserski-Club Hufeisensee Halle e.V., den Wassersportclub Halle e.V. und den Tauchclub Orca Halle e.V. genutzt.

Der *Wasserski-Club Hufeisensee-Halle* wurde 1958 gegründet und ist seit 1968 am heutigen Standort ansässig. In diesem Club sind 56 Mitglieder aktiv (Stand 2012). Auf dem Gelände des Wasserski-Clubs sind verschiedene Gebäude für die Vereinsarbeit und für die Ausrüstung vorhanden. Am Ufer des Sees befinden sich eine Slipanlage, eine Wasserski-Sprungschanze sowie ein Bootssteg. Darüber hinaus ist am Ufer eine Tribüne ausgebildet.

Der *Wassersportclub Halle e.V.* ist 1990 aus der Sektion Seesport der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) hervorgegangen. In den Anfangsjahren war der Club am Osendorfer See ansässig. Im Jahr 1974 erfolgte der Umzug an den Hufeisensee. Der Verein betreibt seemännischen Mehrkampf, die Ausbildung für Motor- und Segelsporterlaubnisse, das Kutterrudern und -segeln sowie Segeln allgemein auf dem Hufeisensee. Perspektivisch ist in Abstimmung mit der Schulverwaltung beabsichtigt, den Kinder- und Jugendsport zu aktivieren.

Das Vereinshaus, welches auch mit Unterkünften ausgestattet ist, wird durch die Stadt Halle verwaltet. Es wird gemeinsam mit dem Tauchclub Orca genutzt. Darüber hinaus befinden sich auf dem Gelände des Wassersportclubs eine Bootshalle, ein Bootssteg, eine Slipanlage und das Freigelände. Der Wassersportclub zählt 35 Mitglieder (Stand 2012).

Der *Tauchclub Orca* besteht seit dem Jahr 1953. Derzeit sind 79 Mitglieder in diesem Verein registriert (Stand 2012). Neben dem bereits genannten Vereinshaus nutzt der Club auch Nebengebäude und einen Bootssteg.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich nördlich des Sportplatzes Kanena eine Altindustriefläche. Diese wird seit vielen Jahren nicht mehr genutzt und befindet sich in einem ruinösen Zustand.

¹ Der Abraum des laufenden Tagebaus ist teilweise innerhalb des Tagebaus wieder verbracht worden. Als Innenkippe wird die zwischen West- und Ostschlauch des Sees gelegene Halbinsel bezeichnet. Die Innenkippe weist eine Höhe von bis zu 35 m auf.

Nordöstlich daran angrenzend wurde die Gartenanlage Kanena in den Geltungsbereich einbezogen. Innerhalb der Erholungsgärten gibt es eine Vielzahl von Laubengebäuden.

Im Uferbereich des Sees sind zahlreiche wilde Badestellen vorhanden, die sich teilweise auch in instabilen, rutschungsgefährdeten Abschnitten befinden. Auch sind an verschiedenen Stellen Parkplätze unkontrolliert entstanden.

Um den See ist ein Rundweg ausgebildet, der intensiv durch Spaziergänger, Jogger und Radfahrer genutzt wird. Der bauliche Zustand ist jedoch sehr schlecht. Teilweise verläuft er auch sehr nah am Ufer, das in vielen Abschnitten abrutschgefährdet ist.

Im Westen, unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzend, ist nördlich des Krienitzweges auch eine Wohnnutzung angesiedelt. Dieser Bereich ist als Splittersiedlung einzustufen, deren Verfestigung den planerischen Grundsätzen (Zersiedelung des Außenbereiches) entgegensteht. Der Schutzanspruch der Siedlung (entsprechend eines Mischgebietes) ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Nordwestlich des Plangebietes und der Europachaussee befindet sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“. Hierbei handelt es sich um eine Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbebestands Halle-Ost. Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich Gewerbe- und Industriegebiete fest. Mit Rücksicht auf die Belange der Anwohner in der Nachbarschaft wurden im Bebauungsplan Nr. 146 Festsetzungen getroffen, die die Ansiedlung von industriellen Nutzungen mit besonders hohem Störungsgrad (Lärm- und Geruchsbelästigungen) oder mit besonders hohem Gefährdungsgrad (Produktion von Gefahrstoffen) ausschließen.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Siedlung Halle-Büschdorf an, die seit Anfang der 1990er Jahre durch neue Wohngebiete erweitert wurde (Bebauungsplan Nr. 8.3 - Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Franz-Maye-Straße und Bebauungsplan Nr. 8.4 - Halle-Büschdorf, Guido-Kisch-Straße). Im Südwesten und Südosten des Plangebietes befinden sich mit der nördlich der Dieselstraße gelegenen sog. Leuchtturmsiedlung und der Ortslage Kanena weitere Siedlungsbereiche.

11.5 Belange der Bevölkerung

Der Bebauungsplan trägt dazu bei, die Naherholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung der angrenzenden Siedlungen und im gesamten Stadtgebiet zu verbessern. Dabei sollen neue Nutzungen das Angebot an Freizeit- und Erholungsnutzungen für die Stadt Halle insgesamt ergänzen (vgl. hierzu Pkt. 5.1).

Schädigende Einwirkungen aus dem Regelbetrieb der gewerblichen Nutzungen im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 146 sind ausgeschlossen, da in Anlehnung des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen hier nur Betriebe zulässig sind, die in einem Abstand von 300 m von allgemeinen Wohngebieten keine negativen Auswirkungen erwarten lassen. Der Schutzanspruch der festgesetzten Freizeit- und Erholungsnutzung ist dem gleichzusetzen.

Im Ergebnis einer gutachterlichen Einzelfallbetrachtung eines potenziellen Störfalls in einem grundsätzlich nicht ausgeschlossenen Gefahrstofflager im nordwestlich gelegenen Bebauungsplanes Nr. 146, der mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit bei Versagen aller technischen Sicherheitsmaßnahmen eintreten kann, wird die Distanz von 165 m als ein angemessener Abstand zum Betriebsbereich für die Anordnung schützenswerter Nutzungen betrachtet. Damit befinden sich die öffentlichen Nutzungen wie Rundweg und Badeplatz außerhalb des konkret bestimmten Abstandes. Potenzielle schädliche Auswirkungen auf den Menschen durch eine geringfügige Überlagerung der betroffenen Bereiche der Freizeitnutzung mit einer sehr geringen Nutzungsdichte (hier Fußballgolf und Driving Ranch) können durch verhaltensleitende Maßnahmen (Signal- und Warneinrichtungen) vermieden werden (vgl. hierzu Pkt. 13.1.2.6).

Die Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass es keiner Festsetzungen im Bebauungsplan bedarf, um dem berechtigten Schutzanspruch im Umfeld befindlicher Wohn- und Erholungsnutzungen zu entsprechen (vgl. hierzu Pkt. 13.3.3).

Grundsätzlich negative Planungsauswirkungen sind nicht zu erwarten.

13.1.2.6 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung)

Analyse

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind zum einen die Auswirkungen des Vorhabens auf das zu betrachtende Gebiet und zum anderen die potenziell von dem Plangebiet ausgehenden Auswirkungen zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich von gewerblich genutzten Flächen westlich der Europachaussee (Gewerbstandort Halle-Ost) und dem freien Landschaftsraum im Osten. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich metallverarbeitende Unternehmen (Firmen ABB und OECON) sowie westlich Transport- und Logistikunternehmen (Firmen Schimke und Finsterwalder). Vom Gewerbstandort Halle-Ost gehen insgesamt die für diese Nutzung typischen Vorbelastungen insbesondere Schallemissionen aus. Hinzu kommen Schallemissionen der Europachaussee (HES) und der Eisenbahnverbindung Halle – Leipzig.

Der an den Geltungsbereich angrenzende Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“ weist in Teilbereichen ein Industriegebiet und in anderen Bereichen ein Gewerbegebiet aus. Mit Rücksicht auf schutzwürdige Nutzungen in direkter Nachbarschaft dieses Plangebietes sind Festsetzungen getroffen, die die Ansiedlung von industriellen Nutzungen mit besonders hohem Störungsgrad (Lärm- und Geruchsbelastigungen) oder mit besonders hohem Gefährdungsgrad (Produktion von Gefahrstoffen) ausschließen.

In Anlehnung an den Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte die Umsetzung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz durch nutzungsbezogene Ausschlüsse. Das führt dazu, dass im Gebiet ohnehin nur Betriebe im Regelbetrieb zulässig sein können, von denen typologisch je nach ihrer Lage im Gebiet im Abstand von 300 m vom Rand des Plangebietes von allgemeinen Wohngebieten (WA) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem wurden die festgesetzten Nutzungen so beschränkt, dass Betriebe, aus deren Betriebsverhalten Störgrade resultieren können, die nach der „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“ (4. BImSchV) erhebliche Auswirkungen erwarten lassen, nicht zulässig sind. In den Anlagenarten, die der 4. BImSchV unterliegen, ist zudem nicht die jeweilige Betriebsart an sich ausgeschlossen, sondern diese erst ab einer bestimmten Mengenschwelle des Umsatzes von gefährlichen Stoffen.

In Industriegebieten können erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sein. Es gibt unterschiedliche Arten von Belästigungen und Störungen (Lärm, Geruch, Austritt von Gasen etc.), die unterschiedlich wirken und nicht bei jedem Betriebstyp gleichzeitig auftreten. Deshalb wird auf die den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplanes Nr. 146 zu Grunde liegende Abschichtungssystematik des § 15 BauNVO verwiesen, in deren Anwendung es bei der konkreten Beurteilung von Anlagen und deren Nutzungen ausgehenden (immissionsträchtigen) Belästigungen und Störungen auf die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Anlage nach Art, Umfang und deren Schutzvorkehrungen als Emittent ankommt². Diese können in Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO im Einzelfall unzulässig sein, wenn von ihnen u. a. Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die in dessen Umgebung unzumutbar sind.

² Bei der Beurteilung der von den Anlagen und deren Nutzungen ausgehenden (immissionsträchtigen) Belästigungen und Störungen ist im Rahmen der Zulässigkeitsvorschriften des § 15 Abs.1 BauNVO – auch unter Berücksichtigung gewisser gebiets- und anlagenbezogener Typisierungen – ist weiterhin davon auszugehen, dass es auf die Ausgestaltung der jeweiligen Anlage nach Art, Umfang und deren Schutzvorkehrungen als Emittent ankommt. Dabei ist sicherzustellen, ohne dass es zusätzlicher Überwachung gerade der angebotenen Sicherungsmaßnahmen bedarf, dass eine dauerhafte Verhinderung von Emissionen nach ihrem Störgrad i.S.d. § 3 Abs. 3 BImSchG gewährleistet ist. Bei der Beurteilung von Anlagen nach ihrem Störgrad ist auf das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung der baugebietstypischen Schutzwürdigkeit abzustellen“ (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes, Kohlhammer, 2014, § 15 BauNVO, RN 33.1)

Im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 158 sind bereits störempfindliche Nutzungen vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung in Büschdorf sowie südöstlich in Kanena. Westlich des Plangebietes gibt es in der Splittersiedlung (Krienitzweg) vereinzelte Wohnnutzungen. Damit erfolgt eine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit konkreter Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 146, die einer Genehmigung nach der 4. BImSchV bedürfen, auf Basis der aus dem Betriebsverhalten resultierenden erforderlichen Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen im Bestand.

Im Übergangsbereich zwischen der städtischen Bebauung und dem freien Landschaftsraum besitzt das Plangebiet eine verbindende Funktion. Über die angrenzende Grenzstraße und den Hochweg erfolgt die Anbindung der Erholungsflächen am Hufeisensee aus westlicher und nördlicher Richtung, über die Straße Alte Schmiede und die Wallendorfer Straße aus Richtung Süden und Osten.

Hinsichtlich der Erholungsnutzung wird auf den Punkt 13.1.2.5 verwiesen.

Bewertung

Momentan besitzt das Plangebiet nur eingeschränkt eine Bedeutung als stadtwweiter Erholungsraum. Das vorhandene Potenzial wird derzeit nicht ausgeschöpft. Der See ist nicht als Badegewässer ausgewiesen, die Wege weisen einen schlechten bis sehr schlechten Zustand auf und die vorhandenen Parkmöglichkeiten sind keineswegs ausreichend. Trotzdem werden der See und sein Umfeld bereits seit vielen Jahrzehnten von Erholungssuchenden für verschiedene Freizeitaktivitäten wie Baden, Angeln und Spaziergehen aufgesucht.

Aufgrund der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes bestehen keine Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen.

Der vorliegende Bebauungsplan reagiert auf die Nachbarschaft zum Bebauungsplan Nr. 146. Es erfolgte, gleichfalls in Anlehnung an den Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen, die Umsetzung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz durch die flächenbezogene Nutzungsanordnung. Wichtige Nutzungen mit einem höheren potenziellen Personenaufkommen, wie das Sondergebiet für das Golfclubhaus und der Badestrand, wurden bewusst außerhalb des pauschalen Sicherheitsabstandes von der Baufeldgrenze des Bebauungsplanes Nr. 146 von 300 m festgesetzt. Lediglich die Nutzungen mit vergleichsweise geringer Nutzungsintensität und sehr geringem Personenaufkommen wurden aus Gründen des sparsamen Flächenverbrauchs auch innerhalb der 300-m-Zone platziert. Dabei handelt es sich insbesondere um die maximal mögliche Ausdehnung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitsport, mit der die verfügbaren Restflächen im Sinne der Bodenschutzklausel gem. § 1 a Abs. 2 BauGB optimal genutzt werden sollen.

Für diese Flächen erfolgte eine Einzelfallbetrachtung eines potenziellen Störfalls nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18), der Empfehlungen für Abstände zwischen Betrieben der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Nutzungen enthält, als ein beispielhaftes Worst-Case-Szenario. Eine solche Einzelfallbetrachtung ist für Anlagen im Bebauungsplan Nr. 146 bereits aufgrund der vorhandenen gewachsenen Nachbarschaft erforderlich, da bei einer ausschließlich pauschalen, typisierenden Betrachtung nach den Tabellenwerten der KAS-18 dem vorhandenen Siedlungsgefüge im Bestand nicht gerecht werden würde. Hier würde ein nicht unerheblicher Teil der vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen, wie vorhandene Wohnbebauungen, Kleingartenanlagen, Freizeitnutzungen und Hauptverkehrswege, diese in den meisten Fällen relativ großen Abstände nicht einhalten.

Die dezidierte Einzelfallbetrachtung wurde für das im südöstlichen Teil des Plangebietes im Bebauungsplan Nr. 146 geplante Gefahrstofflager des dort ansässigen Logistikbetriebes ermittelt. Im Ergebnis dieser gutachterlichen Einzelfallbetrachtung für den Störfall, der mit

einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit bei Versagen aller technischen Sicherheitsmaßnahmen eintreten kann, wird die Distanz von 165 m als ein angemessener Abstand zum Betriebsbereich betrachtet. Damit befinden sich die öffentlichen Nutzungen wie Rundweg und Badeplatz außerhalb des konkret bestimmten Abstandes. Potenzielle schädliche Auswirkungen auf den Menschen durch eine geringfügige Überlagerung der betroffenen Bereiche der Freizeitnutzung mit einem sehr geringen Personenaufkommen (hier Fußballgolf bzw. Driving Ranch) können durch verhaltensleitende Maßnahmen wie Signal- und Alarmeinrichtungen vermieden werden. Es kann abgeschätzt werden, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von gesundheitlichen Schäden im Falle eines „Dennoch-Störfalls“³ auf den betroffenen festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitsport im vorliegenden Bebauungsplan aufgrund des geringen Flächenumfangs und Personenaufkommens zu keiner ins Gewicht fallenden Risikoerhöhung führt.

Mit den vorliegenden Nutzungsausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 158 wird der Schutzanspruch der im Bebauungsplan Nr. 146 zulässigen Nutzungen aufgrund der bestehenden Gemengelage mit den bereits vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen nicht verstärkt. Untermauert wird diese Einschätzung im Besonderen auch durch die Anordnung jeglicher Freizeitnutzungen im Bebauungsplan Nr. 158 südwestlich der ebenfalls als schutzwürdig zu betrachtenden Europachaussee (HES).

Die Erholungseignung und –nutzung des Plangebietes wurde bereits unter Punkt 13.1.2.5 bewertet.

³ Der Dennoch-Störfall stellt die Ausweitung von Betriebsstörungen dar, die trotz störfallverhindernder Maßnahmen, aber aufgrund des Wirksamwerdens einer vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquelle oder des zeitgleichen Wirksamwerdens mehrerer voneinander unabhängiger Gefahrenquellen auftritt.